



Amtsgericht Iserlohn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 06.03.2026, 09:30 Uhr,

I. Etage, Sitzungssaal C 208, Friedrichstr. 108-110, 58636 Iserlohn

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Iserlohn, Blatt 12396,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Iserlohn

79,44/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Iserlohn, Flur 92, Flurstück 396, Westfalenstraße 84, 84 a, Größe: 1.061 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss im Haus Westfalenstraße 84a nebst 1 Kellerraum (jeweils Nr. II des Aufteilungsplanes). Dem Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht, die im Lageplan mit Nr.9 bezeichnete Fläche als PKW-Einstellplatz zu nutzen, zugeordnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss eines unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienhaus. Die Wohnfläche der Wohnung beträgt ca. 47,48 m². Das Eigentum an der Wohnung ist verbunden mit dem Sondereigentum an einem Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht am PKW-Einstellplatz Nr. 9.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

50.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.